

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ALLGEMEINER DEUTSCHER FAHRRAD-CLUB Region Hannover e.V. (ADFC Hannover).
2. Er ist tätig in der Region Hannover.
3. Sein Sitz ist Hannover.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist eine Gliederung des ADFC e.V. (Bundesverband) und des ADFC Landesverbandes Niedersachsen e.V.

§2 Zweck und Ziele

1. Der ADFC Hannover hat den Zweck, unabhängig und überparteilich im Interesse der Allgemeinheit den Fahrradverkehr und die Belange nichtmotorisierter Verkehrsteilnehmer zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch Verbraucherberatung und Verkehrserziehungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes und der Unfallverhütung.
2. Seine Aufgaben und Ziele sind demgemäß insbesondere:
 - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs.
 - b) Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die dieselbe Zielrichtung haben.
 - c) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen.
 - d) Organisation von Vorträgen und Veranstaltungen der Verkehrskunde zur Verbesserung der Sicherheit auf der Straße.
 - e) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsport-Vereinen oder gemeinschaftliche oder eigene Radsportveranstaltungen.
 - f) Förderung der Fahrradtechnik und der Verkehrs- und Alltagstauglichkeit von Fahrrädern.
 - g) Die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern unentgeltlich zu beraten.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der ADFC Hannover dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
2. Bei dem ADFC Hannover zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ADFC Hannover. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des ADFC Hannover fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§4 Mitgliedschaft

1. der ADFC Hannover hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben.
3. Korporative Mitglieder können solche juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die die Interessen von Radsportlern, Radwanderern oder anderen geschlossenen Gruppen von Fahrradbenutzern vertreten und den Zweck des ADFC Hannover unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürliche oder juristischen Personen, Gesellschaften oder Körperschaften werden, die bereit und in der Lage sind, den Zweck des ADFC Hannover ideell und materiell uneigennützig zu fördern.
5. Die Mitglieder des ADFC Hannover sind auch Mitglieder des Bundesverbandes ALLGEMEINER DEUTSCHER FAHRRADCLUD e.V. und des ADFC Landesverbandes Niedersachsen e.V.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im ADFC Hannover beginnt aufgrund des schriftlichen Aufnahmeantrags mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
2. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des ADFC Hannover an.
3. Der Monat, in dem der erste Beitrag eingegangen ist, ist der Beitrittsmonat. Das Beitrittsjahr beginnt jeweils mit dem Beitrittsmonat und dauert zwölf Monate.
4. Die Erklärung des Austritts muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Beitragsjahres erfolgen. Sonst endet die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen mit dem Tode, bei juristischen Personen, Gesellschaften oder Körperschaften mit deren Auflösung.
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen. Bei denen gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen worden ist, ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des ADFC Hannover haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für das laufende Beitragsjahr erlischt nicht.

§6 Rechte der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive Wahlrecht. Für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Der Vertreter hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht hat er nur, wenn er persönlich die Voraussetzungen des ersten Absatzes erfüllt.

§7 Beitragspflicht

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Bundeshauptversammlung des Bundesverbandes ALLGEMEINER DEUTSCHER FAHRRAD-CLUB e.V. festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Beitrittsmonat fällig. Für Mitglieder, die vor dem 01.01.1989 eingetreten sind, gilt einheitlich der April als Beitrittsmonat. Für Mitglieder, die vor dem 01.01.1989 eingetreten sind, gilt einheitlich der April als Beitrittsmonat.

§8 Fachgliederungen

1. Der ADFC Hannover soll sich in Orts- und Stadtteilgruppen gliedern.
2. Über die Bildung und Auflösung solcher Gruppen entscheidet der Kreisausschuss.
3. Jede Gruppe wählt für jeweils ein Jahr einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter, von denen einer die Gruppenkasse führt. Sie trifft sich regelmäßig und arbeitet in ihrem Gebiet im Sinne des ADFC Hannover.

§9 Fachgliederungen

1. Für bestimmte Aufgaben kann der ADFC Hannover Arbeitsgruppen bilden, deren Mitglieder Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit und Sachverstand einbringen sollen.
2. Über die Bildung von Arbeitsgruppen und über die Abgrenzung ihrer Aufgaben entscheidet der Kreisausschuss.
3. Jede Fachgliederung beruft aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. Sie trifft sich regelmäßig und arbeitet in ihrem Fachbereich.

§10 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Kreisausschuss
3. der Kreisvorstand.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ADFC Hannover. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate zusammen. Sie muss außerdem auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einberufen werden. Der Vorsitzende des Kreisverbandes beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Die Einladung soll - *bei Satzungsänderungen*: muss - den vorgesehenen Gegenstand der Beschlussfassung enthalten.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Anträge sollen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Kreisvorstandes.
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - c) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung des ADFC.
 - d) Entgegennahme der Jahresberichte des Kreisvorstandes und der Kassenprüfer.
 - e) Entlastung des Kreisvorstandes.
 - f) Beschluss des jährlichen Haushaltsplanes.
 - g) Beschluss über Geschäfts- und sonstige Ordnungen.
 - h) Beschluss über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins nach Maßgabe der Satzung des ADFC Hannover.
 - i) Beschluss über Angelegenheiten, die ihr vom Kreisausschuss, vom Kreisvorstand oder von mindestens 10% der Mitglieder vorgelegt werden.
6. Protokolle sind vom Protokollführer zu fertigen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§12 Kreisausschuss

1. Dem Kreisausschuss gehören an:
 - a) Die Sprecher der Orts- und Stadtteilgruppen oder deren Stellvertreter.
 - b) Die Sprecher der Arbeitsgruppen (Fachgliederungen) oder deren Stellvertreter.
 - c) Die Mitglieder des Kreisvorstandes.
2. Der Kreisausschuss trifft alle Entscheidungen, die nicht einem anderen Gremium vorbehalten sind.
3. Aufgabe des Kreisausschusses ist die Koordination aller Tätigkeiten im Bereich des Kreisverbandes und die Abstimmung mit dem Kreisverband übergreifenden ADFC-Aktivitäten.
4. Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bei Beschlüssen des Kreisausschusses mit Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§13 Vorstand des Kreisverbandes

1. Dem Kreisvorstand des ADFC Hannover gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer.Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Kreisvorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um höchstens sechs nicht vertretungsberechtigte Mitglieder (Beisitzer), erweitert werden.
2. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Vorstandsmitglieder sollen nicht gleichzeitig dem ADFC-Bundesvorstand angehören oder Sprecher oder Stellvertreter einer örtlichen Gliederung oder einer Fachgliederung sein.
3. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Vorzeitige Abwahl durch konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich, wenn ein entsprechender Antrag gem. § 11 rechtzeitig vorgelegt worden ist.
4. Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er berücksichtigt die Beschlüsse des Kreisausschusses. Soweit er davon abweicht, hat er der Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen zu berichten.
5. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder Anwesend sind, von denen einer der Vorsitzende des ADFC Hannover oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des ADFC Hannover. Er legt der Mitgliederversammlung den Finanzbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor und bringt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr ein.
7. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und bei Rechtsgeschäften vertreten.
8. Der Kreisvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, bestimmte Geschäfte von begrenztem Umfang allein zu tätigen.

§14 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des ADFC Hannover kann vom Kreisausschuss oder von einem Drittel der Mitglieder gestellt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung beschließen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf die Bestimmung muss bei der Einladung hingewiesen werden.
3. Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Kreisvorstand im Sinne des § 26 BGB so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC Landesverband Niedersachsen e.V.. Falls dieser nicht mehr besteht, an den Bundesverband ALLGEMEINER DEUTSCHER FAHRRAD-CLUB e.V.. Falls dieser zum Zeitpunkt nicht mehr bestehen sollte, an die Stadt Hannover zur Verwendung für Maßnahmen, die der Verbesserung der Bedingungen im Fahrradverkehr dienen.

§15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

1. Die Satzung des ADFC Region Hannover e.V. wurde am 13.02.2004 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert. Sie tritt wie vorstehend am 13.02.2004 in Kraft.
2. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 09.03.1983 unter der Nummer 4928.